



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Anke Simon, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

10. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 3. März 2022**

**TOP 9: „Entwicklung und Perspektive bei der Inobhutnahme und Integration un-
begleiteter minderjähriger Ausländer“, Antrag der Fraktion der AfD**

Vorlage 18/1403

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Ver-
braucherschutz habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu
TOP 9 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen
den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

Anlage

Anlage

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 3.März 2022**

Antrag Fraktion der AfD, Vorlage 18/1403

**TOP 9: „Entwicklung und Perspektive bei der Inobhutnahme und
Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer“**

Sprechvermerk

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,

ich berichte zu den Entwicklungen im Bereich der Aufnahme, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (im Folgenden abgekürzt mit umA) in den letzten beiden Jahren.

Nach dem Höchststand der Zahl der umA in Deutschland im Frühjahr 2016 ging die Zahl kontinuierlich zurück. Zum Stichtag 3.12.2020 befanden sich 934 umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Rheinland-Pfalz, zum Stichtag 10.12.2021 waren es 716.

Aktuell -zum Stichtag 4.2.2022 - befinden sich laut Bundesverwaltungsamt bundesweit 17 655 umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit; in Rheinland-Pfalz sind es 708.

Was die Neuzugänge angeht, so konnten laut Angaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in 2020 in Rheinland-Pfalz 284 Zugänge von umA verzeichnet werden. Bei der Interpretation dieser relativ geringen Zugangszahl muss beachtet werden, dass aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie (Stichwort Lockdown und Schließung der europäischen Binnengrenzen) insbesondere im ersten Halbjahr 2020

die Einreisen von umA praktisch zum Erliegen kamen. Bereits in 2021 lag die Zahl der Neuzugänge mit 467 wieder sogar etwas über dem Niveau des Jahres 2019.

In 2022 sind bisher (Stichtag 24.2.2022) 69 Neuzugänge von umA in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen.

Dabei ist das Alter der umA-Neuzugänge in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2020 und 2021 relativ konstant geblieben: die meisten sind Jugendliche im Alter von 16 Jahren; rund zwei Drittel sind 16 oder 17 Jahre alt.

Auch die Haupt-Herkunftsländer sind in 2020 sowie 2021 relativ stabil geblieben: die meisten Kinder- und Jugendlichen sind afghanischer Herkunft (2020: 32%; 2021: 41%). An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan im Sommer 2021 13 unbegleitete Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz Aufnahme fanden. Mit 12% in 2020 und 17% in 2021 stellt Syrien das zweithäufigste Herkunftsland dar; gefolgt von Somalia, Algerien und Marokko.

Ich komme zur bundesrechtlich vorgegebenen medizinischen Altersfeststellung bei umA.

Gemäß § 42f SGB VIII ist das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung in drei Stufen gegliedert:

- Einsichtnahme in Ausweispapiere;
- qualifizierte Inaugenscheinnahme;
- ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen

Wenn die Aufklärung von widersprüchlichen und/oder unklaren Altersangaben der Person in der qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht hinreichend möglich ist, um die Altersfeststellung abschließen zu können, ist vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen und gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII muss eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlasst werden.

Um für diese Fälle den Kommunen bzw. Schwerpunktjugendämtern bestmögliche Unterstützung zu ermöglichen und Untersuchungen auf dem aktuellsten und anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik zu gewährleisten, wurde zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz - Institut für Rechtsmedizin im Dezember 2019 eine Vereinbarung zur ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung bei umA abgeschlossen.

In 2020 wurden insgesamt 28 Altersfeststellungen durch die Universitätsmedizin durchgeführt, bei 11 (= 39%) dieser Personen wurde Volljährigkeit festgestellt. Bezüglich der relativ geringen Anzahl an durchgeführten medizinischen Altersfeststellungen in 2020 darf ich auf meine Ausführungen zu den Corona-bedingt niedrigen Zugangszahlen verweisen.

In 2021 stieg die Anzahl der medizinischen Altersfeststellungen an der Universitätsmedizin wieder auf 44 und somit auf das Niveau des Jahres 2019. Bei 17 dieser Untersuchungen wurde medizinisch Volljährigkeit attestiert (ebenfalls wie im Vorjahr 39%).

Somit wurden in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 10% der Neuzugänge medizinische Altersfeststellungen durchgeführt. Bei rund 4% aller Neuzugänge wurden die jungen Menschen aus medizinischer Sicht als „sicher alter als 18 Jahre“ eingestuft.

Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung werden mit den Erkenntnissen aus den vorher bereits stattgefundenen Stufen der Altersfeststellung zusammengeführt und als Gesamtergebnis durch das Jugendamt beurteilt. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gilt jedoch: Bei der Altersfeststellung von ausländischen Personen ist, nachdem alle möglichen Methoden zur Altersfeststellung ausgeschöpft wurden und Zweifel nicht ausreichend ausgeräumt werden konnten, von Minderjährigkeit auszugehen. Im Zweifelsfall gilt eben das Mehr an Schutz.

Wenn bei der Altersfeststellung von ausländischen Personen unzweifelhaft Volljährigkeit festgestellt wird, wird die Inobhutnahme unverzüglich beendet, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht mehr vorliegen. In diesen Fällen stellt das Jugendamt der Person einen Bescheid aus, dass die Leistung beendet wird. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung; es ist auch nicht möglich, die Altersfeststellung isoliert anzufechten. Es erfolgt die Aufnahme in das Verfahren für Erwachsenen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Altersfeststellung von umA hat sich das Konzept der Schwerpunktjugendämter in Rheinland-Pfalz bewährt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 der *Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher*. Das Schwerpunktjugendamt übernimmt auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung alle Aufgaben während der Clearingphase (vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII + Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII) für das ihm angeschlossene Jugendamt und führt in enger Abstimmung mit diesem auch die Altersfeststellung durch.

Die 3. Überarbeitung der *Handlungsempfehlung zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung bei ausländischen Personen* des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung aus dem Jahr 2020 ist für die Praxis in Rheinland-Pfalz der Verfahrensstandard. Das in der Handlungsempfehlung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beschriebene mehrstufige Verfahren bei der Altersfeststellung hat sich in der Praxis bewährt.

Auswirkungen von Corona

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Corona-Pandemie die die Kommunen und Träger bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA vor die gleichen Herausforderungen gestellt sind wie bei der Aufnahme anderer Kinder und Jugendlicher. Lediglich in der ersten Phase war bei dieser Personengruppe gegebenenfalls

eine etwas größere Unsicherheit festzustellen vor dem Hintergrund unklarer Reiserouten bzw. Einreisen aus Ländern, die als Hochrisikogebiete eingestuft waren. Die Schwerpunktjugendämter haben gemeinsam mit den zuständigen Gesundheitsämtern gute Wege und Verfahren etabliert, u.a. mittels der Festlegung von Teststrategien sowie den begleitenden Hygieneregeln, die bestmögliche Versorgung und Betreuung durchgängig auch z.B. unter Quarantänebedingungen sicherzustellen.

Anrede,

Sie haben in Ihrer Anfrage auch nach einem Ausblick gefragt. Sie wissen, dass die Landesregierung die Zukunft nicht vorhersehen kann. Prognosen sind aber möglich. Wir müssen uns angesichts der Weltlage bei der Fluchtaufnahme insgesamt auf eine steigende Anzahl einstellen. Wir haben unserer Vorkehrungen getroffen.